

# Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Bickenbach

vom 18.03.2025

(in Kraft seit 01.06.2025)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO .....	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	4
I. Reihengrabstätten .....	4
II. Gemischte Grabstätten.....	4
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten entfällt.....	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Sonstige Gebühren.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.11.2020 außer Kraft.

Bickenbach, 18.03.2025

(Siegel)

Marco Mohr  
Ortsbürgermeister

## Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Bickenbach oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bickenbach, 18.03.2025

(Siegel)

Marco Mohr  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Gebührensätze für die Überlassung einer:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte (Einzelgräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 €   |
| 2. Reihengrabstätte (Einzelgräber) ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 200,00 €   |
| 3. Urnenreihengrabstätte (Schotterbett)                              | 200,00 €   |
| 4. Wiesengrabstätte (Reihengrabstätte)                               | 1.000,00 € |

### II. Gemischte Grabstätten

Gebührensatz für die Verleihung eines Nutzungsrechts als gemischte Grabstätte (Zubettung) in einer vorhandenen Grabstätte 200,00 €

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten entfällt

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und das Schließen des Grabes, den Abtransport der überschüssigen Erde und sonstigen damit verbundenen Arbeiten betragen die Gebühren:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 320,00 € |
| 2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr      | 750,00 € |
| 3. entfällt   | entfällt |
| 4. eines Urnengrabes je Beisetzung                                      | 320,00 € |

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle   | 50,00 € |
| 2. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen. |         |